HANSESTADT ROSTOCK

Satzung über den Bebauungsplan Nr.07.WA.80 "Allgemeines Wohngebiet Kopernikusstraße/Tschaikowskistraße"

Teil A (Planzeichnung)

Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO–) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22 April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 –PlanzV 90–) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
   - WA — Allgemeine Wohngebiete — § 4 BauNVO
   - MI — Mischgebiete — § 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
   - 0,6 — Grundflächenzahl — § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
   - III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß — § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
   - (II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend — § 16 Abs. 4 BauNVO
   - H=3,8m — Durchfahrt im Erdgeschoß mit Angabe der lichten Durchfahrtshöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
   - g — geschlossene Bauweise — § 22 Abs. 3 BauNVO
   - Baugrenze — § 23 Abs. 1 BauNVO

4. Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - Zweckbestimmung:
     - V — Verkehrsberuhigter Bereich
     - Fußgängerbereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB
   - Flächen für Versorgungsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
   - Zweckbestimmung:
     - Elektrizität
     - Fernwärme
     - Abfall - Wertstoffcontainer

6. Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB
   - xyz — unterirdisch mit Kennzeichnung der Art der Leitung

7. Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
   - Grünflächen
   - öffentlich
   - Zweckbestimmung:
     - Grünanlage

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Lanschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
   - Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
   - Erhalt von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 25a
   - auf schmalen Flächen
   - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 25b

9. Sonstige Planzeichen
   - Umgrenzung von Flächen für für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
   - Zweckbestimmung:
     - GSt(A bis M) — Gemeinschaftsstellplatzanlage (zugunsten der bezeichneten Baufelder)
     - Ga — Garagen
     - St — Stellplätze
     - GGa(A bis M) — Gemeinschaftsgaragenanlage (zugunsten der bezeichneten Baufelder)
   - GFL(A bis M) — Geh–, Fahr– und Leitungsrecht gem. Textteil B; in Klammern: begünstigte Baufelder — § 9 Abs. 1 Nr.21 und Abs. 6 BauGB
   - Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSch — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
   - Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB
   - Hauptfirstrichtung — § 86 Abs. 4 LBauO M–V

10. Darstellung ohne Normcharakter
   - Sichtdreieck
   - 8.50 — Bemassung
   - vorhandene Flurstücksgrenze
   - 326/15 — Flurstücksbezeichnung
   - vorhandene hochbauliche Anlage
   - (A) — Bezeichnung des Baufeldes, z.B. A ggf. weitere Unterteilungen: (F1), (F2), ...

Teil B (Text)

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

1.1 Allgemeines Wohngebiet — § 4 und § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO

Die im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

1.2 Mischgebiet — § 6 und § 1 Abs. 5 BauNVO

Die in den Mischgebieten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

2.1 Höhe baulicher Anlagen — § 18 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 BauNVO

2.1.1 Die Traufhöhe ist die Höhe des Schnittpunkts zwischen Außenkante Mauerwerk und Oberkante Dacheindeckung.
Der Bezugspunkt für die Bestimmung der Trauf- und Firsthöhe ist die Oberkante der zugeordneten Straßenverkehrsfläche bzw. der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Fläche.

2.1.2 In Abhängigkeit von der zulässigen Zahl der Vollgeschosse dürfen folgende Traufhöhen nicht überschritten werden:

Anzahl zulässiger Geschosse	Traufhöhe		Firsthöhe	
	Baufelder A, B, C, I, K, L und M	Baufelder D, E, F, G und H	Baufelder A, B, C, I, K, L und M	Baufelder D, E, F, G und H
II	6,7 m	5,8 m	13,0 m	10,0 m
III	10,5 m	--	16,5 m	--

Für das Baufeld N wird die Traufhöhe auf maximal 3,50 m und die Firsthöhe auf maximal 9,5 m festgesetzt.

3 Flächen für Stellplätze und Garagen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO**

3.1 Stellplätze und Garagen sind nur in den dafür vorgesehenen Flächen sowie in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.2 In den Baufeldern D, F1, und G, ist zusätzlich je Gebäude ein Stellplatz oderCarport (überdachter Stellplatz) im Vorgarten sowie Stellplätze und je eine Garage in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

Im Baufeld E1 sind zusätzlich je Gebäude ein Stellplatz oder Carport (überdachter Stellplatz) im Vorgarten sowie eine Garage oder Carport in der zur Planstraße 1 orientierten seitlichen Abstandsfläche zulässig.

Im Baufeld E2 sind zusätzlich je eine Garage oder Carport sowie je ein Stellplatz in den zur Planstraße 1 orientierten seitlichen Abstandsflächen zulässig.

Im Baufeld H sind zusätzlich je Gebäude ein Stellplatz oder Carport (überdachter Stellplatz) im Vorgarten sowie Stellplätze und je eine Garage in den zur Johannes-Kepler-Straße orientierten seitlichen Abstandsflächen zulässig.

3.3 Anstelle von Garagen können jeweils auch Stellplätze oder Carports errichtet werden.

4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte — **§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

Die mit GFL gekennzeichneten Flächen umfassen ein Gehrecht zugunsten der Anwohner der bezeichneten Baugebiete, ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger der bezeichneten Baugebiete, der Rettungsdienste und der Ver- und Entsorgungsträger, sowie ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger.

5 Bauliche und technische Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

5.1 Der untere Teil der Parkpalette im Baufeld K ist in Richtung der angrenzenden Wohngebäude hin in einer geschlossenen, fugendichten Bauweise auszuführen. Auf der oberen Parkebene ist in gleicher Richtung ein 1 m hoher, geschlossener Schallschirm zu errichten.

5.2 In den als Flächen für Vorkehrungen zum Schallschutz gekennzeichneten Flächen sind zur Tschaikowskistraße hin passive Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. Entsprechend dem Lärmpegelbereich IV nach Tabelle 8 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" ist ein bewertetes Schalldämmaß der Außenbauteile (Fenster, Türen, Wand) von mindestens 40 dB bei einer Wohnnutzung und mindestens 35 dB bei einer gewerblichen Nutzung zu realisieren. Schlaf- und Kinderzimmer sind nur auf der lärmabgewandten Gebäudeseite zulässig.

II GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Pflanzgebote: — **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB**

1. Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind zu mindestens 30 % mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (Mindestqualität: 2 x v., Höhe 60 – 100 cm, o.B.) und Laubbäumen (Mindestqualität: 3 x v., 16 – 18 cm STU, m. B.) zu bepflanzen. Die übrigen Flächen sind durch Rasenansaat zu begrünen.

2. Öffentliche Verkehrsfläche

An den festgesetzten Standorten sind einheimische, standortgerechte Laubbäume (Mindestqualität: 3 x v., 16 – 18 cm STU, m. B.) zu pflanzen. Die Bäume sind durch Anfahrschutz zu sichern. Die Baumscheiben sind mindestens 2,5 x 3,5 m groß anzulegen. Die Zwischenräume sind durch geeignete Unterpflanzungen zu begrünen.

3. Nicht überbaute Grundstücksflächen

3.1 An für das Anpflanzen von Bäumen festgesetzten Standorten sind heimische, standortgerechte Laubbäume (Mindestqualität: 3 x v., 16 – 18 cm STU, m. B.) zu pflanzen. An den drei südlich der überbaubaren Fläche in Baufeld L entlang der Johannes-Kepler-Straße festgesetzten Standorten sind heimische, standortgerechte Laubbäume (Mindestqualität: 3 x v., *18 – 20* cm STU, m. B.) zu pflanzen.

3.2 Auf der südlich der überbaubaren Fläche im Baufeld L liegenden Fläche mit Anpflanzgebot ist eine Rasenansaat auf ca. 70 % der Fläche zulässig. Die Restfläche ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (Mindestqualität: 2 x v, Höhe 60 – 100 cm, o.B.) und 3 Bäumen zu bepflanzen.
Es ist eine Pflanze pro qm zu pflanzen.
Auf den übrigen Flächen mit Anpflanzgebot sind flächendeckend heimische, standortgerechte Sträucher (Mindestqualität: 2 x v., Höhe 60 – 100 cm, o.B.) zu pflanzen. Es ist eine Pflanze pro qm zu pflanzen.

Die Flächen mit Anpflanzgebot zwischen der Johannes-Kepler-Straße und den überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für Zuwegungen zu maximal 30% befestigt werden.

3.3 In den Baufeldern A, B, C, I, K, L, und M sind die nicht überbauten Flächen der Grundstücke mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, Zuwege und Stellplatzflächen zu 100 % im Verhältnis mindestens 1/3 Gehölze und höchstens 2/3 Rasen zu bepflanzen.

3.4 In den Baufeldern D, E, F, G und H sind die nicht überbauten Flächen der Grundstücke als Garten zu gestalten.

3.5 Im Baufeld M sind in der festgesetzten Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die bestehenden Bäume zu erhalten und zu pflegen.

3.6 Im Baufeld H ist in der festgesetzten Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die vorhandene Gehölzgruppe zu erhalten.

4. Begrünung von Stellplatzanlagen

Auf Stellplatzanlagen ist für je 5 Stellplätze mind. 1 ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Durch Planzeichnung festgesetzte Bäume können angerechnet werden. Die Baumscheiben sind mind. 9 m² groß anzulegen und zu unterpflanzen. Die Parkplatzanlage ist durch Heckenpflanzungen einzufassen bzw. abzuschirmen.
Der untere Teil der Parkpalette, der an die Innenhöfe der Wohngebäude angrenzt sowie Schallschutzschirme sind mit rankenden Gehölzen zu begrünen.

5. Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen an baulichen Anlagen

Die Nordfassaden sowie Fassaden mit einem Fensteranteil unter 20 % , Nebengebäude und Garagen sowie die vertikalen und horizontalen Bauteile überdachter Stellplätze sind mit Selbstklimmern, Rankern oder Schlingern zu begrünen. Es ist je 2 lfm Wandlänge zwei Kletterpflanzen einzusetzen.

Die im nördlichen Planungsgebiet befindliche Mauer ist durch Klettergehölze zu begrünen. Es ist je 2 lfm Mauerlänge 1 Pflanze zu setzen.

In den Baufeldern D und E ist im Falle eines Abrisses der Mauer eine mindestens 1 m breite Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. Die Hecke darf eine maximale Höhe von 2 m erreichen.

6. Bäume und Leitungstrassen

Im Kronenbereich der vorhandenen Bäume sind keine Leitungstrassen zulässig. Die geplanten Leitungstrassen sind von den Baumstandorten in einem Mindestabstand von 2,50 m zu errichten.

7. Erhalt und Pflege der Pflanzen

Sämtliche Pflanzen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen

III FESTSETZUNGEN NACH LANDESBAUORDNUNG M-V (LBAUO M-V § 86)

1 Fassaden — **§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V**

Außenwände sind im Verblendmauerwerk und/ oder geputzt und gestrichen auszuführen.

2 Dächer — **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V**

Als Dachformen der Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° – 45° zulässig. Im Baufeld N ist eine Dachneigung von 45° bis 55° zulässig.

Dächer von Garagen, Nebenanlagen und Carports in den Baufeldern D, E, F, G und H sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis 15 Grad Dachneigung auszuführen.

3 Einfriedungen — **§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V**

Einfriedungen zu öffentlichen Grünflächen und Straßenverkehrsflächen sowie Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hin sind nur aus Sträuchern, als Hecken oder als in Hecken geführte Zäune zulässig.

Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,0 m, Zäune eine Höhe von 0,9 m nicht überschreiten. Zäune müssen einen Bodenabstand von 10 cm aufweisen.

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind Hecken an der südlichen Grenze des Baufeldes N sowie der Mauer an nördlichen Plangebietsgrenze sowie diese Mauer selbst.

4 Werbeanlagen — **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V**

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung in Form von Hinweisschildern zulässig.

Im Mischgebiet ist das Anbringen von Werbeträgern nur im Bereich der Erdgeschosse zulässig. Die Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gestaltungselemente der Fassade, wie Gesimse, Fenster- und Türöffnungen nicht überschneiden bzw. flächenhaft verdecken. Eine integrierte Beleuchtung ist zulässig, das punktweise Anleuchten der Werbeanlagen ist unzulässig.

IV HINWEISE

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (i.d.F. vom 06.01.1998; GVoBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 12, berichtigt S. 247) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Öffentlich genutzte Einrichtungen (Gaststätten/Läden) sind barrierefrei nach DIN 18024 auszubilden.

Präambel

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3108) sowie nach § 86 des Landesbauordnung Mecklenburg–Vorpommern (LBauO M–V) vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M–V S. 468, 612) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom .06.10.1999... und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg–Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07.WA.80 für das ~~Wohngebiet Kopernikusstraße/Tschaikowskistraße, bestehend aus der Planzeichnung~~ (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs.1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Rostock, den 05.11.1999 (Siegelabdruck) Senator für Bau–und Wohnungswesen

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Rostock, den 05.11.1999 (Siegelabdruck) Senator für Bau–und Wohnungswesen

3. Die Bürgerschaft hat am 3.11.93 den Entwurf des Vorhaben– und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Rostock, den 05.11.1999 (Siegelabdruck) Senator für Bau–und Wohnungswesen

4. Der Entwurf des ~~Vorhaben– und Erschließungsplans, bestehend~~ aus der ~~Planzeichnung~~ (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.12.93 bis zum 28.12.93 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während ~~der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht~~ werden können, am 3.12.93 durch Presseveröffentlichung ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rostock, den 05.11.1999 (Siegelabdruck) Senator für Bau–und Wohnungswesen

5. Der katastermäßige Bestand am 14.09.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt.

   Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Rostock, 29.10.99 Siegel des KV – Amtes Möller im Auftrag

6. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 5.04.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Rostock, den 05.11.1999 (Siegelabdruck) Senator für Bau–und Wohnungswesen

7. Der Entwurf der Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 4) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom .17.06.1999.. bis zum .16.07.1999..... während der Dienst– und Offnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im " Städtischen Anzeiger"– Amtsblatt der Hansestadt Rostock – am .09.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rostock, 05. 11. 1999 (Siegelabdruck) Senator für Bau–und Wohnungswesen

8. Die Bürgschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am..06.10.1999....... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Rostock, 05. 11. 1999 (Siegelabdruck) Senator für Bau–und Wohnungswesen

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am..06.10.1999. von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom..06.10.1999. gebilligt.

   Rostock, 05. 11. 1999 (Siegelabdruck) Senator für Bau-und Wohnungswesen

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg–Vorpommern vom 23.11.1999 Az: VIII 230e-512.113 -03000 (07.WA.80) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Rostock, 30. 11. 1999 (Siegelabdruck) Senator für Bau–und Wohnungswesen

11. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom ....erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg – Vorpommern vom ....Az: ....bestätigt.~~

    ~~Rostock,~~ (Siegelabdruck) Senator für Bau–und Wohnungswesen

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Rostock, 30. 11. 99 (Siegelabdruck) Oberbürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Städtischen Anzeiger" – Amtsblatt der Hansestadt Rostock – am 22.12.1999......ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden Die Satzung ist am .23.12.1999.in Kraft getreten.

    Rostock 10.01.2000 (Siegelabdruck) Oberbürgermeister

02.08.1999

ARCHITEKTEN CONTOR
FERDINAND • EHLERS + PARTNER AC

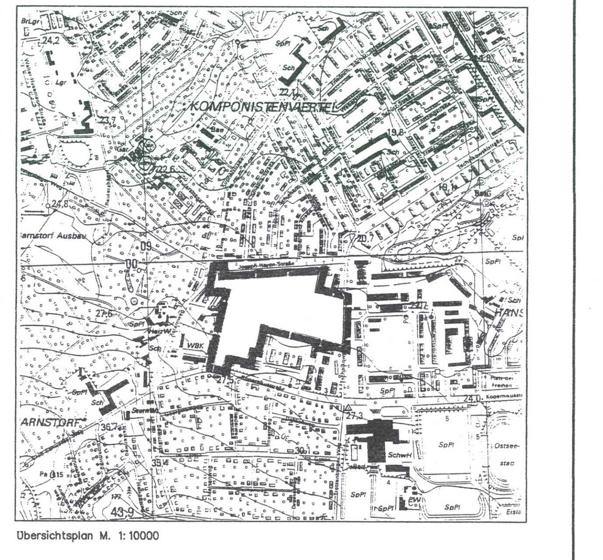

Übersichtsplan M. 1: 10000

HANSESTADT ROSTOCK

Bebauungsplan Nr. 07.WA.80 "Allgemeines Wohngebiet Kopernikusstraße/Tschaikowskistraße"

ROSTOCK; 10.01.2000 OBERBÜRGERMEISTER